

BASISFÖRDERUNG



09.05.2014
4/1-19-8-50
Jürgen Krenss

Basisförderung – Übergangsregelung beim Wegfall der Fördervoraussetzungen

Beschluss des Landesvorstands vom 19./20.02.2014

Eine unverzichtbare Voraussetzung für die Förderung im Rahmen der Basisförderung ist, dass die jeweiligen Jugendverbände landesweit tätig sind.

Richtlinien Basisförderung vom 14.09.2012

4.4 Landesweite Tätigkeit

4.4.1 Bei Mitgliedsorganisationen des Bayerischen Jugendrings liegt eine landesweite Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinien dann vor, wenn der Jugendorganisation in mindestens vier Regierungsbezirken jeweils in mindestens fünf Stadt- oder Kreisjugendringen das Vertretungsrecht eingeräumt worden ist.

4.4.2 Bei Jugendorganisationen, die nicht Mitglied des Bayer. Jugendrings sind, liegt eine landesweite Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinien vor, wenn sie in mindestens vier Regierungsbezirken tätig sind und in jedem dieser Regierungsbezirke in mindestens fünf Landkreisen nachweislich eine regelmäßig aktive Gruppierung besteht.

Für den Fall des Wegfalls dieser Voraussetzungen gelten folgende Übergangsregelungen:

Fällt bei einem Jugendverband die Fördervoraussetzungen der landesweiten Tätigkeit weg, so wird der Zuschuss ab dem entsprechenden Feststellungsbeschluss zunächst für 12 Monate in vollem Umfang weitergewährt und dann für weitere sechs Monate auf 50 % der bisherigen Förderung reduziert. Danach endet die Förderung.

Bei Jugendverbänden, die nicht Mitglied des Bayerischen Jugendrings sind, beginnen diese Fristen mit dem entsprechenden Beschluss des Förderungsausschusses, dass die der landesweiten Tätigkeit nicht mehr gegeben ist, zu laufen.